

Kalte Progression und Mittelstandsbauch im Steuertarif und ihr Einfluss auf die Leistungsfähigkeit des Handwerks

Zwei Phänomene prägen derzeit unseren progressiv ausgestalteten Einkommensteuertarif in Deutschland: Die sog. „*kalte Progression*“, wonach gleichbleibende Realeinkommen bei steigendem Nominalwert in die steuererhöhende Progression hineinwachsen und der sog. „*Mittelstandsbauch*“, jener aufgestauchte Steuertarifverlauf aufgrund stetig wachsenden, eingangs steuerbefreiten Existenzminimums und der danach stark ansteigenden Grenzsteuerbelastung. Beide betreffen die ersten beiden Zonen des Tarifs, nach der Nulltarifzone, und beide betreffen *eine* Einkommensschicht in Deutschland, zentral: Den Mittelstand.

Hinter dem Mittelstand steht – das Handwerk, ein Motor unserer Wirtschaft. Will er rund laufen, so muss er bei aller Solidarität in seinem Ertragsbereich tariflich auf Rahmenbedingungen treffen, die ihm weiterhin die Leistungsfähigkeit gewährleisten, mit der er im Wettbewerb bestehen kann. Klare Grenzen sind dabei erforderlich, die dem Gesetzgeber aufzeigen, wo hier sein Gestaltungsrecht verläuft.

Tarifgestaltung ist alleine Sache des Gesetzgebers. Er bestimmt durch Formelvorschrift, § 32a EStG, seinen Verlauf. Der Tarif und sein Verlauf stehen im Ermessen des Gesetzgebers. Die Grenzen seines Steuerfindungs- und ausgestaltungswerts sind jedoch dann erreicht, wenn verfassungsrechtliche Vorgaben, Leitplanken berührt, ja durchbrochen zu werden drohen: *Eigentum* zeigt den Selbstbehalt des sowie die *Obergrenze* für den Einzelnen auf, die Berufsfreiheit garantiert den Spielraum, der zum Erwerb, zur Gestaltung individueller selbstverantwortlichen Lebensgrundlage verbleiben muss.

Die Verfassungshüter haben durch die Entscheidung für die Gewährung eines steuerfreien Existenzminimums dem Gesetzgeber in ständiger diesbezüglicher Kontrolle praktisch eine steuerliche Nullzone im Tarif auferlegt, die zu einer Rechtsverschiebung des Kurvenverlaufs und gleichzeitig zu seiner Stauchung, zum Mittelstandsbauch führt. Betroffen von den Auswirkungen im Verlauf ist der Mittelstand, als prominenter Vertreter dessen das Handwerk. Nicht selten wird dies als ungerecht beklagt, eine Entlastung eben dieser Steuerschicht gefordert. Dies führt denn unweigerlich zu folgenden Fragen:

Sind diese Vorgaben von Verfassung wegen nun – steuertariflich betrachtet – wirklich richtig und befriedigend umgesetzt worden?

Gibt es nicht optimierte, vorzugswürdige oder gar alternative Möglichkeiten, den Tarifverlauf zu gestalten? Zum Wohle des Mittelstands und seiner nachhaltigen Leistungsfähigkeit – zum Wohle aller?

Nach der Untersuchung der (verfassungs)rechtlich einzuhaltenden Grenzen des Gesetzgebers bei seiner tarifpolitischen Ausgestaltung (*Leisner, Teil 1*) unternimmt es der zweite Teil, durch umfangreiche und profunde betriebswirtschaftliche Prüfungen, Wege, die sich bieten, darzustellen (*Haase, Teil 2*), um abschließend beurteilen zu können, was für tarifliche Alternativen es gibt und wie es mit unserem gegenwärtigen Tarif bestimmt ist.

Teil 2 beleuchtet zunächst die engen fiskalischen und tariftechnischen Grenzen einer Linearisierung der Grenzsteuerfunktion; soll hierbei die aktuelle Steuerschuld von 14.014,44 € am Ende des Bereichs der direkten Progression (52.882 €) erhalten bleiben, so zeigt sich, dass eine Entlastung innerhalb dieses Bereichs tariftechnisch nicht möglich ist, da die Tariflinearisierung einen Eingangsgrenzsteuersatz von mindestens 20,6 % erfordert. Andererseits würde z.B. eine Steuersenkung von 14.014,44 € auf 12.000 € einen Eingangsgrenzsteuersatz von 11,6 % zulassen und den Mittelstandsbauch vermeiden. Aus fiskalischen Gründen wurden sodann Reformmodelle mit geknickten Grenzsteuerfunktionen auf ihre Entlastungswirkungen untersucht – einschließlich einer Ausdehnung der ersten Progressionszone auf 25.000 € oder 30.000 € und einer Rechtsverschiebung des Beginns der Proportionalzone auf 55.000 €, 60.000 € oder 70.000 €; dabei werden auch weniger ambitionierte Reformmodelle vorgestellt, wie das Modell 11 mit einem Eingangsgrenzsteuersatz von 14 % und einer Steuerentlastung von ca. 909 € – oder bei Rechtsverschiebung auf 55.000 € – von 1.066 €. Mittel- bis längerfristig begünstigen Tarifentlastungen insbesondere die Investitionsbereitschaft von Steuerpflichtigen im Progressionsbereich: So kann z.B. Reformmodell 11 den Kapitalwert um über 50 % je investiertem Euro anheben.

Das letzte Kapitel beschreibt die Wege zu einer geldentwertungskongruenten Einkommensbesteuerung und erläutert die zu lösenden Probleme der Scheingewinnermittlung. Kurzfristig bietet sich eine Rechtsverschiebung der Einkommenszonen entsprechend einer allgemeinen Preissteigerungsrate an, die für alle Einkommenshöhen, Einkunftsarten und Gewinnermittlungsarten einschlägig sein sollte.